

Möglichkeiten der Bezeichnung als Professorin bzw. Professor an der Universität Tübingen

Bezeichnung		möglich bei Vorliegen folgender Voraussetzungen	
	deutsch	englisch	
1	Professorin / Professor	Professor	Bei Ernennung (auf Zeit oder Lebenszeit, auch bei Stiftungsprofessuren) zur Professorin bzw. zum Professor W2 bzw. W3 bzw. früher C3 bzw. C4 bzw. entsprechender Beschäftigung im Angestelltenverhältnis im Inland (vgl. § 49 Abs. 2 S. 6 LHG). Nach Ausscheiden aus der Hochschule bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (vgl. etwa § 49 Abs. 6 LHG (Landeshochschulgesetz)). Zu ausländischen Professorentiteln oder Funktionsbezeichnungen: S. Anlage, Merkblatt des MWK, Stand Dez. 2014, dort unter Ziffer 4. Ausländische Professorentitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nur in Bezug zur und unter Angabe der ausländischen Hochschule verwendet werden.
2	Prof.	Prof.	Als Abkürzung für Professorin bzw. Professor (s. Ziffer 1). Ansonsten als Selbstbezeichnung üblich insbesondere bei Honorar- u. apl.-Professuren. Rechtlich nicht ganz zweifelsfrei, derzeit scheint dies toleriert zu werden. Auf Ziffer 8 der Anlage wird indes verwiesen.
3	Hon.-Prof. bzw. Honorarprofessorin / Honorarprofessor		Bei Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor und Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nach LHG (vgl. 55 Abs. 1 LHG).
4	apl. Professorin / Professor bzw. außerplanmäßige Professorin / außerplanmäßiger Professor		Bei Verleihung der Bezeichnung und Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nach LHG (vgl. § 39 Abs. 4 LHG; § 51 Abs. 9 LHG; § 51a Abs. 4 S. 6 i.V.m. § 51 Abs. 9 LHG).
5	Juniorprofessorin / Juniorprofessor bzw. Professorin als Juniorprofessorin / Professor als Juniorprofessor bzw. Jun.-Prof.		Bei Ernennung zur Juniorprofessorin bzw. zum Juniorprofessor im Beamtenverhältnis bzw. entsprechender Beschäftigung im Angestelltenverhältnis (vgl. § 51 Abs. 8 S. 2).

6	Professorin / Professor mit Schwerpunkt Lehre		Bei Beschäftigung als Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis (vgl. § 51 a Abs. 3 S. 9, Abs. 4 S 5 HS. 2 LHG). Nach Ausscheiden aus der Hochschule bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (vgl. § 51a Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 49 Abs. 6 LHG).
7	Juniorprofessorin / Juniorprofessor mit Schwerpunkt Lehre		Bei Beschäftigung als Juniordozentin bzw. Juniordozent im Beamtenverhältnis auf Zeit (vgl. § 51 a Abs. 3 S. 9, Abs. 4 S 5 HS. 2 LHG). (Bei Beschäftigung als Juniordozentin bzw. Juniordozent im befristeten Angestelltenverhältnis verbleibt es bei der Bezeichnung Juniordozentin / Juniordozent, § 51 a Abs. 4 S. 5 LHG.)
8	Seniorprofessorin / Seniorprofessor		Bei Vergabe der Bezeichnung und Vorliegen der in einer Richtlinie des Rektorats genannten Voraussetzungen.
9	Gastprofessorin / Gastprofessor		Bei Bestellung durch Abschluss eines Gastprofessurvertrages nach den Vorgaben (Verwaltungsvorschrift Gastprofessoren) des Landes (vgl. auch § 55 Abs. 2 LHG) für die Dauer der Bestellung.
10		visiting professor	Üblich bei Personen, die berechtigt einen Prof.-Titel im In- oder Ausland führen und zu Gast an der Universität sind, unabhängig vom rechtlichen Gast-Status. Hier dürfte das Beschreibende (visiting), nicht der Aspekt einer Titelvergabe im Vordergrund stehen.
11		distinguished visiting professor	Denkbar als ergänzende Bezeichnung bei Personen nach Ziffer 10; objektive Differenzierungskriterien sollten zumindest auf Fakultätsebene vorhanden sein und transparent angewendet werden.
12		(distinguished) guest professor	Siehe schon die Ausführungen unter Ziffer 10 und 11.
13		adjunct professor	Dürfte einem Lehrbeauftragten oder Privatdozenten in Deutschland entsprechen. Da es eine dem deutschen Recht unbekannte Professorenkategorie darstellt, ist die Bezeichnung für andere Personen als nach ausländischem Recht berechnete Personen nicht vorzusehen (Argument: besoldungs- und hochschulrechtlicher Numerus Clausus der Bezeichnung der Professorentitel im Inland). Bei nach ausländischem Recht berechtigten Personen darf die Bezeichnung nur in Bezug zur ausländischen Hochschule, nicht dagegen mit Bezug auf die Universität Tübingen verwendet werden. S. ansonsten Anlage, Ziffer 4.

14		assistant professor	Dürfte international zwischen den deutschen Kategorien W1 und W2 angesiedelt sein. Stellt aber eine eigene Kategorie eines Professorentypus dar, die mangels Regelung im deutschen Recht (Numerus Clausus, s.o.) nicht vergeben werden kann. Andere Personen als ausländische assistant professors dürfen daher nicht so bezeichnet werden. Bei ausländischen assistant professors darf die Bezeichnung nur in Bezug zur ausländischen Hochschule verwendet werden. S. auch Anlage, Ziffer 4.
15		associate professor	Dürfte der deutschen außerplanmäßigen Professur entsprechen. Ist nur zur Bezeichnung ausländischer associate professors in Bezug zur ausländischen Hochschule zu verwenden. S. auch Anlage, Ziffer 4.
16		Professor h.c.	Bei Verleihung in dieser Form durch eine ausländische berechnigte Hochschule oder andere Stelle. Die verleihende Stelle ist anzugeben. S. auch Anlage.
17	Professorin / Professor		Als Ehrentitel bei Verleihung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten nach dem Gesetz über Auszeichnungen des Landes Baden-Württemberg (Auszeichnungsgesetz) oder ggf. entsprechend der rechtlichen Voraussetzungen anderer Bundesländer.

Stand: Juli 2015